guerst den Namen des von ihr gewählten Sachverständigen schriftlich dem abgadepstäcktigen Eigenthümer mitzutheilen. Benennt dieser der Armenschmmission umerhalb & Tagen nach Empfang seiner Mittheilung nicht schriftlich den seinerseits gewählten Sachverständigen, so hat der erstere die Tagation allein vorzumerhmen.

§ 8. Nachgescheiner Prüfung der gemähder vorsilenben Paragraphen gemächten Angaden und vent. auf Grund der nach § 7 ersolgten Schäumg bestimmt die Armen-Commission den Wertag der Abgade und ertheilt hiereider den siegenthimer oder desse Artreter einen schriftlichen Bescheider den Weglichten Verschlichen vor der Verschlichen Verschlichen

(L. S.) Königliche Regierung, Abtheilung bes Innern.

Regulativ, betreffend Die Erhebung flädtifder Tangabgaben in Altona.

An Stelle der durch Berthelm gewichtigen Golfgein vom 6. Juli 1871 und 14. December 1871 bezip. Berfigning der Königlichen Wegierung zu Schleswig vom 14. Juli 1871 und 23. Januar 1872 festgestellten Printinungen iber Tanzabgaben sind vom 1. Januar 1885 ab solgende

Schlesing vom 14. Juni 26. Juniu 26. Juniua 1885 ab solgende Bestimmungen getreten:
Filt die Beranstaltung von Tanzlusstarteiten und Masteraden sind solgende städische Abgaben zu zahlen:

1. Für jede öhsentliche Tanzlusskarteit ist eine Abgade von 6 bis 20 M, sir eine disentliche Naskerade voer sir einen össentlichen costimirrten Ball eine solche von 24 bis 50 M von dem veranstaltenden Wirthe zu anktricken. Innerhalb der angegedenen Grenzen wird der Betrag der zu abstenden Abgade im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Character des Locales und die Augusten der Ausglistarte dezen einem von demielben zu ernennenden Commission sie der Augustellenden Abgade eine sinzelnen Falle mit Rücksicht dassebetrag von 20. M nur dei Dauer derstehen iber 1 lich Nachts zu entricken.

2. Dieser Abgade unterliegen auch Tanzpergnitzungen (Maskeraden, costimirte Bäsie), welche von Erickständen, Reeinen und Elubs jeder Art oder von Privatpersonen in össentlichen Localen veranstaltet werden. Unter össentlichen Vocalen veranstaltet werden. Unter Sischtlichen Vocalen veranstaltet werden.

mit inbegriffen, welche nicht ausschliehlich jum Gebrauche zur Wetzglieder dienen. Die Unternehmer (Wirthe, Bereinsvorstände, Privatpersonen ze.) sowie Unternehmer (Wirthe, Bereinsvorstände, Privatpersonen ze.) sowie biesenigen Personen, welche ihre Locale zur Abhaltung der abgadepflichtigen Lustvorsteiler, haben dieselben spätestens Tags zuvor dem Magistrat bezw. dem von ihm bestellten Commissar unter Angade der Daner und des Locales anzuzeigen. Dieselben Personen haften solidarisch sie die richtige Zahlung der fissereigen Kier Kier Tanzbergnitzungen ze. zu wohlthätigen oder sonstigen gemein-nitzigen Mweden tann die Abhaabe vom Magistrat ganz oder theilweise zurückberalitet werden.

Berhaltungsvorfdriften für die Angehörigen ber 3mpflinge.

Berhaltungsvorschriften sür die Angehörigen der Impslinge.

§ 1. Aus einem Sause, im welchem anstedende Krantheiten: wie Scharlach, Waderen, Tipstheirtis, Kroup, Keuchhussen, Fleedtyphus, rosenatige Entzündungen oder die natürlichen Hoden herrichen, dutzen dies Impslinge zum allemeinen Termine nicht gedracht werden.

§ 2. Die Kinder millieg zum Impstermine mit reingewaschenen Körper und mit reinen Kleiderin gedracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impstermine mit reingewaschenen Körper und mit reinen Kleiderin gedracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impstermine mit reingewaschenen Körper und mit reinen Beder mit möglicht große Reinhaltung des Impslings die wichtigste Philat.

§ 4. Wenn das tegliche Adeen des Impstlings nicht ausführbar ist, so versämme man wenighens die kägliche forgäntige Klowaschung nicht.

§ 5. Die Kahrung des Kindes bleibe underändert.

§ 6. Die güntligen Wetter darf dasselbe innderändert.

Ran vermeide im Hochsommer nur die heißerten Tagesstunden und die birecte Sonnenhise.

§ 7. Die Impsstellen sind mit der größten Sorgfalt wer dem Aufreiden, Zertragen und vor Velchmungung zu dewaden. Die Gemdörmeln millsen hiereichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impsstellen reigen.

§ 10. An einem im Impflermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen Impflinge zur Nachichau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung la hatte, an diesem Tage den Impficein. Der lettere ift sorgfältig

gu bernafren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage ber Nachichau wegen erheblicher Er-frankung, ober weil in dem haufe eine anstedende Krantheit herricht (§ 1), nicht in das Implical gebracht werden, jo haben die Eltern oder deren Bertreter dieses pateitens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Berordnung, beiressen am Terminstage dem Impsjarzte anzuzeigen.

Berordnung, beiressen das Bersausen und Krissausungsiegen.

Berordnung, beiressen das Bersausen und Krissausungsiegen.

Berordnung, beiressen das Bersausen deite deh. Das gewerbsmäßige Bersausen und Feilhalten von Betroleum, welches, unter einem Barometerskande von Bersausen den gestellt den der Gewärmung auf weniger als 21 Grade des Junderistigen Thermometers entstamber Dämpfe entweichen läßt, ift nur in solchen Gestägen gestattet, welche an in die Augen lästlichen Liefte auf rothen Grunde in deutlichen Buchiden Beinhöft vor den Gestägen gestattet, welche an in die Augen die berdert anscheiden läßt, ift nur in solchen Gestägen gestattet. Welche en in die verwischsaussig zur Edgade in Mengen von weniger als 50 Kilogramm seilzehalten oder in solchen Gerinder Mengen vorlauft, in muß die Instigation der in solchen geringeren Mengen verlauft, in mus die Instigation zu Bernazwegen von der in solchen geringeren Mengen verlauft, in mus die Instigation auf eine Entstammbarteit im Sinne des § 1 hat mittelt des Abelschen und Bernawerden verwendbare entschaften. Die Interjudyna des Petroleumpsoches unter Beachtung der von dem Krischfanzler wegen Jandbabung des Brobers zu erlassenden nähren Berschieftigen uerfolgen. Bird wird den den der der der Krischlauften und kieße fanzler zu verlägen. Dies Berordensyng sindet auf das Bertroleum dasgebend, welcher nach einer vom Keichsfanzler zu verlägenlichen und Feilhalten von Petroleum in den Nochhelen zu heilzweden nicht Ameredung. — Als Petroleum in Sinne diese Berordnung geten das Robyertoleum und des Petroleum in Sinne diese Berordnung geten das Robyertoleum und des Petroleum in Sinne diese Berordnung geten das Robyertoleum und des Petroleum in Sinne diese Berordnung geten das Robyertoleum und des Petroleum in

Tare für Die Schornftein: Reinigung. (Auszug aus ber Befannt-machung bes Magiftrats vom 14. Juli 1885.) Gir die Reinigung ber Schornfteine haben die Schornfteinieger folgende Gebithren zu beanfpruchen: Gur das Reinigen eines fogen. rufflichen Schornfteins ober Auges in

ettent einsbargen Gebaude, ober menn derfelbe überhaupt nur	
durch ein Stockwerf geht.	25.3
geht ber Bug durch zwei Stodwerfe.	200
ucul per Aud purm pret poer mehr stadmerts	40
Bur das Reinigen eines besteigbaren Schornfteins, welcher nur durch	40 "
ein Stodwert fich erstredt	00
im Falle derfelbe fich durch zwei Stockwerke erftredt.	30 ,
im Solle berietbe fid burty fibet Stottibette erftrett	50 "
im Falle berfelbe fich burch brei Stodwerte erftreeft	30 "
und im Falle berfelbe fich burch vier ober mehr Stodwerte erftredt	80 .
Für die Reinigung ber Buge, welche dagu bestimmt find, ben Rauch	
aus geichloffenen Berben in beiteigbare Schornfteine au führen je 1	. 01
But Die Keinigung bon Wabritidornifeinen	
a) bei einer Bobe von 12 Metern	8.00
h) hai aiman 636. ham 14 m	

a) bei einer Höhe von 14 Metern 1,20 "
c) bei einer Höhe von 14 Metern 1,20 "
c) bei einer Höhe von über 14 Metern 1,30 "
geller und Dachfühle werden nur in dem Falle als Stodwerfe gerechnet, wem sich datelost mit dem Schoristen in Verbindung siehende Feuers stellen (Kochherde, Oesen sc.) besinden, und wenn dies wirtlich benugt werden. – Bür das Ausbremme eines russischen Schornkeins oder Zuges ist iedesmal eine besondere Bergütung von 1 M. 20 an den Schornkein sieger zu entrichten, jedoch wird dies Selässe für der von den Schornkeins des Schornsteins die Zugebung nehrerer Leute der dem Geschäft des Ausbremmens erforderlich macht, worüber im Streitfalle die Brandcommission zu entsichten hat, auf 2 M 40 g. erhöbt.
Die Gebühr hat der Hauser einstellen zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Mieckreren in Anderes efflegtellet is.

Rehrbeitste sür die Schornkeinischer Seit dem 1 Ausgust 1905 wie

den Contracten mit den Miethern ein Moeres fetigeleilt ist.

Rehrbegirfe für die Schornseinieger. Seit dem I. August 1885 resp.
21. December 1889 sit die Stadt Altona in solgende 7 Kehrbegirte eingetheilt:
1. Kehrbegirf: 1., 2., 3. und 7. Schabtbegirf, Schornsteinseger A. Soll,
Angest. 61
2. " 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbegirf, Schornsteinseger G. W. Burmester, Schumachert. 21
3. " 11., 12. und 13. Stadtbegirf, Schornsteinseger F. A. Honned, Woolphi, 63
4. " 14., 18., 19. und 20. Stadtbegirf, Schornsteinseger F. A. F. Grund,
Bei der Johannistirche 14
5. " 8., 9., 10. und 15. Stadtbegirf, Schornsteinseger J. Streich,
Bei der Johannistirche 14
6. " 21., 22., 23., 24., 25 und 26. Stadtbegirf, Schornsteinseger
G. M. Schissmann, Nothest. 60
7. Die Borotte Othmarisen und Bahrenseld, Schornsteinseger
Garmssen, Plantsense.
Beschwerden gegen die Bezirtsmeister oder deren Gehülfen sind bei der
Brandoommission anzubringen.

Omnibus.

Omnibus nach Barmftedt (h. Eggerftedt), fährt Montags 4 Uhr Rachmittags vom Gähler's Plah Rr. 8 bei Hein: Jürgens. Ab Barmftedt. 41/2 Uhr Morgens. Fahrpreis 1 M 20 &

Samburg-Alfonaer Pferdebahn. Eröffnet 1878. Die Wagen sahren abwechselnd durch die Königstraße, Reuedurg, oder durch die gr. Bergstraße, Reichenstraße, über St. Pauli, durch's Milfernthor, Zeughausmartt, Milhlemstraße, gr. Michaelisstraße, Deiligengesstürtliche, Ködingsmartt, gr. Burstah,